

06/19

BNA newsletter



Neues Gefahrtiergesetz in NRW? CITES-Konferenz

Neues Gefahrtiergesetz in Nordrhein-Westfalen?

Nachdem eine Monokelkobra in einem Mehrfamilienhaus in Herne entkommen war und mehrere Menschen daraufhin aus Sicherheitsgründen ihre Wohnungen für einige Tage verlassen mussten, wird vermehrt ein neues Gefahrtiergesetz in NRW gefordert (Drucksache [17/7375](#)). Am 20.09. hat der Landtag in Düsseldorf beschlossen, die Haltung von lebensgefährlichen Tieren zu regeln und eine entsprechende Gesetzesvorgabe auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang wiederholt der BNA seine Forderungen aus dem Jahr 2014: Kein generelles Haltungsverbot, stattdessen ein zentrales Melderegister auf Länderebene, ein Sachkundenachweis zur Haltung von lebensgefährlichen Tieren und Sicherheitsauflagen für die Haltung. Der BNA wird die Initiative in NRW kritisch begleiten und empfiehlt zudem Haltern von lebensgefährlichen Tieren sich über eine entsprechende [Haftpflichtversicherung](#) zu informieren. ■

Ergebnisse der CITES-Konferenz

Die 18. CITES-Vertragsstaatenkonferenz fand vom 17. – 28. August in Genf statt und endete mit vielen Beschlüssen bezüglich eines weitreichenden Tier- und Artenschutzes. Der BNA hat sich zu Beginn des Jahres mit entsprechenden Stellungnahmen in die Vorbereitung der CITES-Vertragsstaatenkonferenz auf nationaler und europäischer Ebene eingebracht und das Bundesamt für Naturschutz (BfN) mit hilfreichen Daten unterstützt.

Unseren Mitgliedern möchten wir nun die wichtigsten Ergebnisse vorstellen: Der Handel mit Elfenbein und Nashorn bleibt weiterhin verboten. Auch der Export von aus der Natur entnommenen Elefanten für eine Verbringung in Zirkusse ist zukünftig nicht erlaubt. Neu in den Schutzstatus (Anhang II) aufgenommen wurde die Giraffe, die durch Wilderei gefährdet ist. Zum Schutz der Afrikanischen Großkatzen – Löwe, Leopard und Gepard – sowie der Afrikanischen Wildhunde, deren Populationen durch Lebensraumzerstörung, Konflikte mit der lokalen Bevölkerung, Rückgang ihrer Beute sowie illegale Jagd bedroht sind, wurde eine Initiative beschlossen. Der Handel mit tropischen marinen Fischen ist auf der Vertragsstaatenkonferenz ebenfalls stärker in den Fokus gerückt und soll zukünftig genauer untersucht werden.

Kuba hatte den Antrag an das [CITES-Sekretariat](#) gestellt, einige Reptilienarten aus den Gattungen *Anolis* und *Sphaerodactylus* in Anhang III (national reglementierte Arten oder Populationen, für deren Schutz eine internationale Kontrolle notwendig erscheint) aufzunehmen, sodass bei der Einfuhr dieser Arten der Importeur seiner Zollstelle eine vorbereitete Einfuhrmeldung und die vorgeschriebenen Ausfuhrdokumente des Ausfuhrstaates vorlegen muss.

Auch Tierhalter können von den Ergebnissen der 18. Vertragsstaatenkonferenz betroffen sein, da einige Tierarten – über-

wiegend Amphibien und Reptilien – entweder erstmalig unter Schutz gestellt oder in einen strengeren Schutzstatus hochgestuft wurden. Wir haben eine Übersicht mit den haltungsrelevanten Tierarten und der Änderung des jeweiligen Schutzstatus erstellt.

Was bedeutet die Aufnahme von Tierarten in den Schutzstatus nun für Halter?

Völkerrechtlich treten die Listungsänderungen und gefassten Beschlüsse der CITES Vertragsstaatenkonferenz 90 Tage nach Verabschiedung am 26.11.2019 in Kraft. **In der Europäischen Union wird die Rechtskraft jedoch erst mit der Veröffentlichung der daraufhin geänderten Anhänge der EG-Verordnung 338/97 gültig.** Gemäß des [Bundesamtes für Naturschutz](#) kann dieses Datum noch nicht angegeben werden; so lange gilt für Tierhalter in der Europäischen Union der aktuelle Rechtsstand unverändert weiter. Nach Änderung des Rechtsstandes unterliegen die in der Übersicht aufgeführten Arten dann der Nachweis- und Kennzeichnungspflicht.

Der BNA empfiehlt daher: Tierarten, die bisher keinen Schutzstatus hatten, sollten zeitnah der zuständigen Artenschutzbehörde [angezeigt](#) und zukünftig ein [Nachweisbuch](#) geführt werden. Im Rahmen der freien Beweisführung sollten Sie Kaufbelege oder sonstige Dokumente (Schriftverkehr zum Erwerb des Tieres, Zeugenaussagen) für die Bestandsmeldung nutzen, um einen Erwerb des Tieres vor Unterschutzstellung nachzuweisen.

Für Tierarten, die in Anhang I aufgenommen worden sind, wird zukünftig zudem eine Kennzeichnung oder Fotodokumentation vorgeschrieben sein. Da jedoch bisher keine Vorgaben über die entsprechende Dokumentation bzw. Kennzeichnung für die jeweilige Art veröffentlicht sind, lassen sich hierzu derzeit keine Aussagen treffen. Daher sollten Halter mit ihrer Behörde ein koordiniertes Vorgehen absprechen und bei auffälliger

und/oder individueller Färbung der Tiere gegebenenfalls ein Foto anfertigen. **Mit Inkrafttreten der Änderungen gilt für Tierarten in Anhang I ein allgemeines Vermarktungsverbot.** Dies bedeutet, dass für eine Weitergabe der Tiere bei der zuständigen Behörde die **EG-Bescheinigung 338/97 mit Ver-**

marktungserlaubnis (ehemals CITES-Bescheinigung) beantragt werden muss.

Sobald uns nähere Informationen über die vorgeschriebene Kennzeichnung oder Fotodokumentation vorliegen, werden wir dies unseren Mitgliedern zirkulieren. ■

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Bisheriger Schutzstatus	Neuer Schutzstatus
Säugetiere			
Zwergotter	<i>Aonyx cinereus</i>	Anhang II	Anhang I
Indischer Fischotter	<i>Lutrogale perspicillata</i>	Anhang II	Anhang I
Vögel			
Königsfasan	<i>Syrmaticus reevesii</i>	Keiner	Anhang II
Schwarzhals-Kronenkranich	<i>Balearica pavonina</i>	Anhang II	Anhang I
Reptilien			
Spitzkrokodil	<i>Crocodylus acutus</i>	Mexikanische Population Anhang I	Mexikanische Population Anhang II (Keine Wildfänge zu kommerziellen Zwecken)
Schwarzlippen-Agame	<i>Calotes nigrilabris</i>	Kein Schutzstatus	Antrag wurde durch Sri Lanka zurückgezogen
Schönechse	<i>Calotes pethiyagodai</i>	Kein Schutzstatus	Antrag wurde durch Sri Lanka zurückgezogen
Hornagame	<i>Ceratophora aspera</i>	Kein Schutzstatus	Anhang II (Keine Wildfänge zu kommerziellen Zwecken)
Hornagame	<i>Ceratophora stoddartii</i>	Kein Schutzstatus	Anhang II (Keine Wildfänge zu kommerziellen Zwecken)
Hornagame	<i>Ceratophora erdeleni</i>	Kein Schutzstatus	Anhang I
Hornagame	<i>Ceratophora tennenti</i>	Kein Schutzstatus	Anhang I
Hornagame	<i>Ceratophora karu</i>	Kein Schutzstatus	Anhang I
Taubagame	<i>Cophotis ceylanica</i>	Kein Schutzstatus	Anhang I
Taubagame	<i>Cophotis dumbara</i>	Kein Schutzstatus	Anhang I
Lyrakopfagame	<i>Lyriocephalus scutatus</i>	Kein Schutzstatus	Anhang II (Keine Wildfänge zu kommerziellen Zwecken)
Höhlengeckos	<i>Goniurosaurus spp.</i> mit Populationen aus China und Vietnam	Kein Schutzstatus	Anhang II
Tokee	<i>Gekko gecko</i>	Kein Schutzstatus	Anhang II
Grenadinen-Zwerggecko	<i>Gonatodes daudini</i>	Kein Schutzstatus	Anhang I
Madagaskar-Großkopfgecko	<i>Paroedura androyensis</i>	Kein Schutzstatus	Anhang II
Schwarzleguane	<i>Ctenosaura spp.</i>	Kein Schutzstatus	Anhang II
Spinnenschwanzvipser	<i>Pseudocercastes urarachnoides</i>	Kein Schutzstatus	Anhang II
Bourrets Scharnierschildkröte	<i>Cuora bourreti</i>	Anhang II	Anhang I
Südvietnamesische Scharnierschildkröte	<i>Cuora picturata</i>	Anhang II	Anhang I
Annam-Sumpfschildkröte	<i>Mauremys annamensis</i>	Anhang II	Anhang I
Indische Sternschildkröte	<i>Geochelone elegans</i>	Anhang II	Anhang I
Spaltenschildkröte	<i>Malacochersus tornieri</i>	Anhang II	Anhang I
Amphibien			
Glasfrösche	<i>Hyalinobatrachium, Centrolene, Cochranella und Sachatamia</i>	Kein Schutzstatus	Antrag auf Aufnahme in Anhang II wurde abgelehnt
Stachelmolch	<i>Echinotriton chinhaiensis</i>	Kein Schutzstatus	Anhang II
Stachelmolch	<i>Echinotriton maxiquadratus</i>	Kein Schutzstatus	Anhang II
Warzenmolche	<i>Paramesotriton spp.</i>	Kein Schutzstatus	Anhang II
Krokodilmolche	<i>Tylostotriton spp.</i>	Kein Schutzstatus	Anhang II
Spinnentiere			
Ornamentvogelspinnen	<i>Poecilotheria spp.</i>	Kein Schutzstatus	Anhang II

Sie sind noch kein BNA-Mitglied und möchten unsere Arbeit unterstützen?

Hier finden Sie die Mitgliedsanträge für Einzelmitglieder, Vereine und Verbände oder Zoofachmärkte.

Newsletter: Diesen Newsletter erhalten Sie, weil Sie ihn bestellt haben, Sie BNA-Mitglied oder Mitglied eines uns angehörenden Verbandes oder Vereins sind oder an einem unserer Seminare und Workshops teilgenommen haben. Sie können die Zusendung des Newsletters jederzeit beenden, indem Sie eine E-Mail an gs@bna-ev.de senden.